

einer Frau dar. Die Ursache für diese Handlung ist letztlich in den Kinobesuchen des Angeklagten in Westberlin zu suchen, wo er sich Gangster- und sonstige Schundfilme angesehen hat (wird ausgeführt).

Die Bezahlung der Eintrittskarten Westberliner Kinos mit Deutscher Mark der Deutschen Notenbank ist strafbar nach der VO zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs. Im vorliegenden Fall läßt das Verbringen von Geldbeträgen in DM der Deutschen Notenbank nach Westberlin, um damit das Eintrittsgeld für den Besuch von Gangster- und sonstigen Schundfilmen zu bezahlen, eine erhebliche politisch-moralische Verwerflichkeit und einen hohen Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit erkennen. Zutreffend hat die Strafkammer hervorgehoben, daß jedes Verbringen von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank nach Westberlin das Währungsgefüge der Deutschen Demokratischen Republik schädigt. Gerade die in diesem Fall zutage tretende Intensität des Handelns des Angeklagten erfordert seine Bestrafung. Somit ist auch die Verurteilung wegen Verletzung der §§ 1, 2, 16 der VO zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in Verbindung mit § 9 WStVO nicht zu beanstanden.

Das angefochtene Urteil weist jedoch einen entscheidenden Fehler auf. Die Strafkammer hat den Sinn des § 26 JGVO verkannt. Es geht nicht an, daß der inzwischen erwachsene Täter wegen der im Jugendalter begangenen strafbaren Handlungen zugleich nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechts und des Erwachsenenstrafrechts verurteilt wird. Gerade dies will § 26 JGVO verhindern. Sämtliche Straftaten eines Angeklagten, wenn sie zum Teil vor oder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres begangen werden, sind daraufhin zu untersuchen, in welchen Zeitabschnitt ihr Schwergewicht fällt, und je nachdem ist entweder hinsichtlich aller zur Aburteilung stehenden Straftaten Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anzuordnen.

Im vorliegenden Fall übersieht die Strafkammer, daß die Beleidigung nach Erreichung des Volljährigkeitsalters begangen wurde und daß auch die Verstöße gegen den innerdeutschen Zahlungsverkehr sich über das 18. Lebensjahr hinaus fortsetzen und letztlich zur Ursache für die schwerwiegenden Beleidigungshandlungen des Angeklagten wurden. Daraus folgt, daß das Schwergewicht des strafbaren Handelns des Angeklagten in die Zeit nach Vollendung seines 18. Lebensjahres fällt. Demzufolge waren nur die Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts anzuwenden. Insoweit mußten daher die von der Strafkammer angeordneten zehn Freizeitarbeiten aufgehoben werden. Für diese strafbare Handlung konnte der Senat infolge des Verbots der Straferhöhung keine Einsatzstrafe aussprechen, denn die Strafkammer hatte hierfür nur eine Erziehungsmaßnahme angeordnet, die keine Strafe bedeutet.

Anmerkung:

Das vorstehende Urteil des Stadtgerichts, dem grundsätzlich zuzustimmen ist, gibt in zweifacher Hinsicht Anlaß zu Bemerkungen.

1. Bei der Anwendung des § 26 JGG treten in der Praxis immer wieder Fehler auf, die offensichtlich darauf zurückzuführen sind, daß der rechtspolitische Sinn der besonderen „Konkurrenzregelung“ nach dem JGG nicht klar ist.

Das Jugendgerichtsgesetz geht bei der Regelung der Sanktionen für mehrere Verfehlungen Jugendlicher im Gegensatz zu der Konkurrenzregelung der §§ 73 ff. StGB von dem Gedanken aus, daß für eine Mehrzahl von Straftaten — ganz gleich, wann sie begangen wurden — im Ergebnis nur eine Sanktion bzw. eine Maßnahme einer Art von Erziehungsmaßnahmen anzuwenden ist (sog. Einheitsprinzip*). Das JGG befreit sich also von der etwas starren Konkurrenzregelung des StGB, nach der jeder Straftat eine entsprechende besondere Strafe zugeteilt werden muß.

Die Wirksamkeit der Strafen bzw. Erziehungsmaßnahmen ist von dem juristischen Konkurrenzverhältnis gänzlich unabhängig. Sie hängt vielmehr davon ab, daß die Strafe (bzw. Erziehungsmaßnahme) der Schwere der Gesamtheit der Straftaten des Jugendlichen entspricht,

seiner Persönlichkeit und bisherigen Entwicklung Rechnung trägt und auf das einheitliche, konkrete Ziel der zwangsweisen Umerziehung gerichtet ist. Diese Voraussetzungen lassen sich eher und besser nach der Regehung des JGG als nach der der §§ 73 ff. StGB erreichen. (M. E. wäre sogar zu erwägen, inwieweit diese Konkurrenzregelung de lege ferenda auch im Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden könnte.)

Zur konsequenten Verwirklichung des Grundsatzes, daß jeweils nur eine Strafe bzw. eine Erziehungsmaßnahme derselben Art (für beliebig viele und verschiedenartige Delikte) ausgesprochen wird, sieht das JGG vor, rechtskräftige Urteile in eine für weitere Verfehlungen zu fällende neue Entscheidung einzubeziehen (§ 25 Abs. 2 JGG) bzw. mehrere bereits vorhandene rechtskräftige Entscheidungen zu einem einheitlichen Urteil mit nur einer Strafe (bzw. einer Erziehungsmaßnahme derselben Art) zusammenzufassen (§ 47 JGG).

Aus dieser Konzeption folgt auch — wie das Stadtgericht richtig feststellt — der Grundsatz, daß nur entweder Strafen des Erwachsenenstrafrechts oder Sanktionen des JGG verhängt werden können. Er ist für den Fall, daß der Betreffende mehrere Verfehlungen als Jugendlicher und als Erwachsener begangen hat, in § 26 JGG niedergelegt. Aber auch dann, wenn wegen inzwischen eingetretener Volljährigkeit oder wegen Vorliegens besonders schwerer Verbrechen (gern. § 24 JGG) — u. U. neben anderen Straftaten — nach § 33 JGG durch Anklage die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts begründet wurde, können ausschließlich Sanktionen der einen Kategorie, hier also des Erwachsenenstrafrechts, verhängt werden.

Folglich darf es niemals ein Nebeneinander von Erwachsenen- und Jugendstrafen bzw. Erziehungsmaßnahmen, von mehreren Jugendstrafen oder mehreren gleichartigen Erziehungsmaßnahmen (ausgenommen mehrere sachlich unterschiedliche Weisungen) geben.

2. Es ist unzweifelhaft, daß die Bezahlung einer Eintrittskarte für ein Westberliner Kino mit DM der DNB bzw. der Umtausch unseres Geldes in Westgeld zum Zwecke des Kinobesuchs nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs verboten und gern. §16 strafbar ist. Eine andere Frage ist, ob in jedem Fall eine gerichtliche Bestrafung gern. § 9 WStVO geboten ist oder eine Anwendung der §§ 20 ff. in Frage kommt. Eine gerichtliche Bestrafung kommt nur dann in Betracht, wenn die betreffende Handlung ein Minimum an Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist, also die Voraussetzungen des § 8 StEG, der die Gesellschaftsgefährlichkeit und damit die Verbrecheneseigenschaft ausschließt, nicht gegeben sind. Das ist natürlich Tatfrage. Im vorliegenden Fall hat das Stadtgericht die Bestrafung wegen 31 DM bejaht.

Dabei ist eis offensichtlich nicht nur von der Höhe des aus unserem Währungsgebiet verbrachten Geldbetrags und den damit unmittelbar zusammenhängenden Störungen für unser Währungssystem ausgegangen, sondern hat auch andere, vom Gesetz allerdings nicht erfaßte gesellschaftlich negative Umstände — nämlich, daß der Täter Gangster- und Schundfilme besucht hat, die dann auch schließlich zu dem rowdyhaften Verhalten gegenüber dem Mädchen geführt haben — in die Einschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit und damit des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einbezogen.

M. E. ist eine solche Handhabung der Einschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit, so verständlich sie in manchem Fall zu sein scheint, nicht unbedenklich. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens wird, was auch bei der Prüfung der Verbrechenqualität einer Tat entscheidend ist, durch die Gesamtheit der unmittelbar mit der Tat zusammenhängenden objektiven und subjektiven Umstände, einschließlich der jeweiligen für die Tat bedeutsamen gesellschaftlichen Umstände, in ihrer Einschätzung vom sozialistischen Rechtsbewußtsein aus bestimmt. Diese Umstände müssen nicht nur zeitlich und örtlich, sondern auch inhaltlich, sachlich mit der Tat zusammenhängen. Andernfalls würden wir Gefahr laufen, auf dem Wege der Rechtsprechung zu einer ungesetzlichen Pönalisierung von nicht strafrechtswidrigem, amoralischem Verhalten oder gar von verwerflicher Gesinnung zu geraten. Damit ist nicht gesagt, der Umstand, daß

* vgl. Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 643 ff.